

Satzung der Kanu-Gilde Mülheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die am 4. November 1956 in Mülheim an der Ruhr gegründete Sportgemeinschaft führt ab dem 1. Januar 1991 den Namen „Kanu-Gilde Mülheim e.V.“.
2. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Mülheim an der Ruhr unter der VR Nr. 777 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr. Die Vereinsfarben sind gelb-rot.
3. Die Kanu-Gilde ist dem Deutschen Sportbund, dem Deutschen Kanu-Verband, dem Mülheimer Sportbund und korporativ der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft in Mülheim an der Ruhr angeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Kanu-Gilde ist frei von jeder politischen und konfessionellen Bindung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Satzungsänderungen, die eine Gemeinnützigkeit ausschließen, sind unzulässig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Kanu-Gilde beabsichtigt, Kinder und Jugendliche durch Pflege des Kanu- und Skisports sowie entsprechender Ergänzungssportarten zu sportlichem Geist und Kameradschaft zu erziehen und in jugendpflegerischer Hinsicht zu betreuen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Kanu-Gilde sind:

Kinder vom Beginn des 10. Lebensjahres, Jugendliche und Erwachsene, sofern sie die Mitgliedschaft erworben haben.
2. Mitglieder können werden:

Kinder vom Beginn des 10. Lebensjahres, Jugendliche und Erwachsene,

- (1) die sich mit dem Aufnahmeantrag bereit erklärten, in der Gemeinschaft im Sinne der Satzung mitzuarbeiten.
 - (2) die ihre Schwimmfähigkeit nachweisen.
 - (3) die die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft vorlegen, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung den Aufnahmeantrag vorzulegen, die über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt

- (1) Die Kündigung muss schriftlich, mindestens 3 Monate vor Quartalschluss erfolgen.
- (2) Sie bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

2. Der Ausschluss

- (1) Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen oder nicht im Sinne der Satzung handelt, das Ansehen der Kanu-Gilde gefährdet, kein Interesse am Vereinsleben zeigt oder mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes. Er muss schriftlich begründet werden und ist per Einschreiben zuzustellen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss nach der Zustellung des Vorstandsbeschlusses innerhalb von vier Wochen dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Zu dieser Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene einzuladen, um ihm die Gelegenheit zur Rechtfertigung zugeben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und gerichtlich nicht anfechtbar.
- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und die Pflichten des Mitgliedes.

3. Mit dem Tage des Austrittes bzw. des endgültigen Ausschlusses verliert das Mitglied alle Rechte, jedoch nicht die Pflichten an der Gemeinschaft.

4. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgesprochen.

§ 5 Beiträge

1. Der Beitrag besteht aus einmaliger Aufnahmegebühr, den laufenden Monatsbeiträgen und der Bootsplatzmiete für die Mitglieder, die ein Boot im Bootshaus lagern.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe der Kanu-Gilde sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz der Kanu-Gilde, in deren Namen und Auftrag die Organe ihre Tätigkeit ausüben.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.
 - (2) Jedes Jahr muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung bis Ende Mai einberufen werden.
 - (3) Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
 - (4) Auf Antrag eines Drittels aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen.
3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
 - (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1.Vorsitzenden, stellvertretend vom 2.Vorsitzenden, geleitet.
 - (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
 - (4) Bei Beitragsrückstand entfällt die Stimmberechtigung.
 - (5) Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

- (6) Beschlüsse der Versammlung werden in einfacher Schriftform beurkundet und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - (1) Die Entlastung des Vorstandes.
 - (2) Die Festsetzung der Beiträge.
 - (3) Die Wahl der zwei Kassenprüfer, von denen jährlich mindestens einer ersetzt werden muss.
 - (4) Alle Anträge mit Ausnahme der vereinspolitischen und finanziellen Fragen.
 - (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - (1) Die Festsetzung und Änderung der Satzung.
 - (2) Die Auflösung der Kanu-Gilde.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - (1) Der geschäftsführende Vorstand.
 - (2) Der Jugendwart.
 - (3) Der Sport- und Wanderwart.
 - (4) Die jeweils eingesetzten Fachwarte.
2. Der Vorstand leitet die Kanu-Gilde und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er entscheidet in allen vereinspolitischen und finanziellen Fragen.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt, jedoch hat er jedes Jahr zur Jahreshauptversammlung die Vertrauensfrage zu stellen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Vorstandssitzungen
 - (1) Die Vorstandssitzungen werden durch den 1.Vorsitzenden, stellvertretend durch den 2.Vorsitzenden,-einberufen und geleitet.
 - (2) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
 - (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Schriftform beurkundet und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unter-schrieben.
 - (5) Die Kanu-Gilde gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschließt.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - (1) Der 1.Vorsitzende.
 - (2) Der 2.Vorsitzende.
 - (3) Der Kassenwart.
2. Die Kanu-Gilde wird im Sinne des §26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäfts-führenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 21.Lebensjahr vollendet haben.
4. Der geschäftsführende Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglich-keiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11 Auflösung der Kanu-Gilde

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sportamt der Stadt Mülheim an der Ruhr zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 16. April 2016 beschlossen und sie soll am 01. Mai 2016 in Kraft treten. Sie ersetzt die auf der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2010 beschlossene Satzung, die am 01. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Mülheim an der Ruhr, den

Der Vorstand